



Absenzenordnung Grundbildung

Absenzen für Lernende mit Lehrvertrag

Rechtliche Grundlage: BerV, BerDV, Reglement WS Thun

Die Absenzenordnung für Lernende mit Lehrvertrag ist im Absenzenheft ebenfalls abgebildet.

Grundsatz

Die Lernenden sind grundsätzlich verpflichtet, sämtliche Pflichtfächer sowie belegte Frei- und Förderkurse vollständig zu besuchen. **Ferien sind deshalb während den publizierten Schulferien der Wirtschaftsschule Thun zu beziehen.** Der Lehrbetrieb als verantwortlicher Ausbildungspartner unterstützt die Einhaltung dieses Grundsatzes. Er ist bestrebt, jegliche Absenzen auf ein Minimum zu beschränken.

Meldepflicht

Die Lernenden halten alle Absenzen unter Angabe des Grundes im Absenzenheft fest. Dieses ist vom Lernenden und von der Berufsbildnerin / vom Berufsbildner zu unterschreiben und den Lehrpersonen zum Visum vorzulegen.

Die Lernenden sind verpflichtet, jede voraussehbare Absenz vor der Abwesenheit mit dem Absenzenheft entschuldigen zu lassen. Voraussehbare Absenzen im Umfang von maximal einem halben Schultag sind von den Lehrpersonen zu bewilligen. Überschreiten sie einen halben Schultag, sind sie der Schul-leitung schriftlich mit einem Gesuch zur Bewilligung vorzulegen.

Absenzen wegen betrieblicher und überbetrieblicher Ausbildung sind ebenfalls im Voraus zu entschuldigen; sie werden im Zeugnis separat aufgeführt.

Bei nicht voraussehbaren Absenzen informieren die Lernenden den Lehrbetrieb und das Sekretariat Grundbildung der Wirtschaftsschule Thun umgehend. Solche Absenzen sind den Lehrpersonen innerhalb von **zwei Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts** zum Visum vorzulegen.

Zu spät eingereichte oder nicht bewilligte Absenzen werden als unentschuldigt im Semesterzeugnis eingetragen. Der Lehrbetrieb wird so zeitnah wie möglich über unentschuldigte Absenzen informiert.

Absenzen nach Notenschluss

Absenzen nach dem Notenabgabetermin werden ins nächste Semester übertragen.

Stoffversäumnisse und Nachproben

Die Lernenden sind in jedem Fall verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten und sich die nötigen Unterlagen zu beschaffen. Es liegt im Ermessen der Lehrperson, ob und in welcher Form versäumte Notenarbeiten nachzuholen sind. Die Lehrperson kann verfügen, dass Nachproben in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.

Sportunterricht

Der Besuch des Sportunterrichts ist obligatorisch. Zusätzlich zur Absenzenordnung gelten die folgenden Richtlinien:

- Wiederholtes Zuspätkommen sowie wiederholtes Erscheinen ohne Turn- bzw. Badekleider haben eine unentschuldigte Absenz zur Folge.
- Lernende, die den Unterricht stören oder nicht aktiv daran teilnehmen, können von der Lehrperson aus der Lektion weggewiesen werden. Die Schulleitung und der Lehrbetrieb werden benachrichtigt.

Dispensationen

Eine Dispensation vom Sportunterricht für ein ganzes Semester erfolgt

- aus gesundheitlichen Gründen (langanhaltende Verletzung über ein ganzes Semester, körperliches Handicap) unter Vorlage eines Arztzeugnisses. Die Lernenden geben ihrer Sportlehrperson das Arztzeugnis als Kopie und dem Sekretariat Grundbildung der Wirtschaftsschule Thun das Original zur Ablage im Dossier ab;
- als Leistungssportlerin/Leistungssportler nach Vereinbarung mit dem leistungssportverantwortlichen Schulleitungsmitglied;
- bei einer Zweitlehre.

In diesen Fällen steht im Zeugnis «dispensiert» im Fach Sport.

Alle anderen Absenzen sind mit dem Absenzenheft zu entschuldigen. Bei kurzen Absenzen (ein bis drei Wochen) ist für jede Woche der Grund der Absenz einzutragen, für längere Absenzen (über mehrere Wochen) kann die Absenz mit einem «Von- und Bis-Datum» ins Absenzenheft eingetragen werden.

Obligatorische Veranstaltungen ausserhalb des Stundenplans

Die Absenzenordnung gilt auch für alle obligatorischen Veranstaltungen, die ausserhalb des Stundenplans stattfinden, zum Beispiel Sporttage, Exkursionen, Theaterbesuche, Eventtage im Rahmen des üfK-Unterrichts etc.

Massnahmen

Unentschuldigte Absenzen führen zum Prozess «unentschuldigte Absenzen – Ermahnung», im Wiederholungsfall zu kostenpflichtigen Verweisen. Fehlen Lernende entschuldigt oder unentschuldigt so oft, dass der Ausbildungsauftrag der Schule gefährdet ist, so hat die Schulleitung den Lehrbetrieb und allenfalls das Mittelschul- und Berufsbildungsamt zu benachrichtigen. Bei groben Vergehen kann die Schule den Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses stellen.

Das Absenzenheft ist sorgfältig zu führen und bis zum Abschluss der Lehre aufzubewahren. Verloren gegangene Hefte werden gegen eine Gebühr von CHF 15.– ersetzt.